

Notwendigkeit der Kenntlichmachung		Erforderliche Kenntlichmachungsmittel und deren Anbringungsbeschreibung	
Allgemeine Vorschriften zur Kenntlichmachung		» Sämtliche Kenntlichmachungsmittel sind an der Fahrzeugseite parallel und bei Fahrzeugfront/-heck senkrecht zur Längsmittlebene des Fahrzeuges anzubringen » Bei der Anbringung der Kenntlichmachungselemente sind geringfügige ladungsbedingte Abweichungen zulässig	
		Die geometrische Sichtbarkeit bei Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) muss in jedem Zustand gegeben sein » horizontale Sichtbarkeit: 360° » vertikale Sichtbarkeit nach oben: 8° » vertikale Sichtbarkeit nach unten: In einer Entfernung von 20 m (± 1 m) vom Fahrzeugumriss muss der Schenkel des Lichtbündels einer der angebrachten Kennleuchten eine zur Fahrbahn parallele Ebene 1 m über der Fahrbahn berühren	
Fahrzeug	Breite ab 2,76 m	entweder oder Park-Warntafeln der Größe 423±5 mm Folienbelag (141 x min. 423 mm) (nach DIN 30710; Stand:1990-03) Tafeln zur hinteren Kennzeichnung schwerer und langer Fahrzeuge gemäß UNECE Regelung Nr. 70	 1. Möglichkeit: Park-Warntafeln 423 x 423 mm (± 5) 2. Möglichkeit: Folienbelag 141 x 423 mm 3. Möglichkeit: Die obligatorische Kennzeichnung für schwere und lange Fahrzeuge (Ausschließlich nach hinten)
	Breite ab 3,01 m	Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht)	» geometrische Sichtbarkeit (s.o.) Die Anbringung der Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) muss zusätzlich zu der Kenntlichmachung erfolgen, die aus der Ladungs-Überbreite ab 2,76 m resultiert!
	Länge ab 20,76 m	Fahrzeuge mit variabler Länge (Fzg.-Länge > 6 m)	Seitenmarkierungsleuchten sowie seitliche Rückstrahler
über den Fahrzeugumriss hinausragende Ladung Bei einseitigem Überstand ist nur dieser kenntlich zu machen. Die Gesamtbreite ergibt sich dann aus Fzg. und Überstand.	Breite ab 2,76 m	entweder oder Park-Warntafeln Typ A (423 x 423 mm) Park-Warntafeln Typ B (282 x 282 mm) Folienbelag (nach DIN 30710; Stand:1990-03) » Breite 141 mm » Länge min. 423 mm	 Typ A: 423 x 423 mm Typ B: 282 x 282 mm Folienbelag 141 x 423 mm
	Breite ab 3,01 m	Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht)	» geometrische Sichtbarkeit (s.o.) Die Anbringung der Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) muss zusätzlich zu der Kenntlichmachung erfolgen, die aus der Ladungs-Überbreite ab 2,76 m resultiert!
	in der Länge	» Seitenmarkierungsleuchten und seitliche Rückstrahler an der Fahrzeuglängsseite sind zu wiederholen, wenn sie durch die (überstehende) Ladung verdeckt werden » Ist eine „Wiederholung“ nicht möglich, sind weiße oder gelbe Streifen (gem. Typ C der UNCE Regelung Nr. 104) über mindestens 80 % der geforderten Länge (= Abstand zwischen den noch sichtbaren/den nicht verdeckten LTE) mit maximalen Unterbrechungen von 1,0 m und nicht höher als 1,5 m über der Fahrbahn anzubringen.	
Ladungsüberstand nach hinten mehr als 1 m	zur Seite	entweder oder weiße oder gelbe retroreflektierende Streifen (gem. Typ C der UNCE Regelung Nr. 104)	» beidseitig über 80 % der Länge des gesamten Ladungsüberstandes abschließend mit dem Ende der Ladung
		entweder oder Seitenmarkierungsleuchten sowie seitliche Rückstrahler	» beidseitig in einem Abstand von maximal 1 m » beidseitig muss mindestens eine Seitenmarkierungsleuchte und ein seitlicher Rückstrahler am äußersten Ende des Ladungsüberstandes angebracht sein
	nach hinten	entweder oder Park-Warntafeln Typ A (423 x 423 mm) Park-Warntafeln Typ B (282 x 282 mm) Folienbelag (141 x min. 423 mm) (nach DIN 30710; Stand:1990-03)	» Anbringungshöhe: max. 1,5 m (Oberkante der retroreflektierenden Fläche) über der Fahrbahn Typ A: 423 x 423 mm Typ B: 282 x 282 mm Folienbelag
bei schlechten Sichtverhältnissen	bauartgenehmigte Schlussleuchte(n) mit Abstrahlrichtung nach hinten	 » Anbringung mittig von Ladungsüberstand bzw. bei zwei Schlussleuchten jeweils weit außen » max. 1,5 m über der Fahrbahn	<p>Anzahl</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überhang ≤ 1 m: 1x ▪ Überhang > 1 ≤ 2 m: 2x ▪ Überhang > 2 ≤ 3 m: 3x ▪ ... <p>Abstände jeweils max. 1 m</p>